43/268

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. November 2017

Nr. 2017/1867

Biberist: Änderung Bauzonenplan Altersheim Heimetblick, GB Nrn. 1030 und 1032

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Biberist unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes Altersheim Heimetblick, Parzellen GB Nrn. 1030 und 1032, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 1030 liegt nach dem rechtskräftigen Bauzonenplan der Gemeinde Biberist je ca. zur Hälfte in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Reservezone. In ersterer befindet sich das Alters- und Pflegeheim Heimetblick. Da der Altbauflügel des Heims die gesetzlichen Vorgaben nicht mehr vollumfänglich erfüllt, ist eine Erneuerung unabdingbar. Der Ersatzneubau ist aus betrieblichen Gründen östlich des heutigen Heims vorgesehen. Zu diesem Zweck wird angrenzend ein Teil der Parzelle GB Nr. 1030 mit einer Fläche von 3'148m² von der Reservezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont. Der übrige Teil der Reservezone wird der Landwirtschaftszone zugeschlagen (4'990m²). Südlich des Altersheims wird die Parzelle GB Nr. 1032 von der Gärtnereizone in die Reservezone rückgezont (3'148m²). Die Einzonung wird demnach flächengleich kompensiert. Durch die Rückzonung wird das Siedlungsgebiet um 0.5ha verkleinert.

In der Gärtnereizone befinden sich noch Anlagen der ehemaligen Nutzung. Diese sind zu entfernen und der Boden soweit zu rekultivieren, dass eine Nutzung als Wiese- oder Weidefläche in Kombination mit der vorgesehenen Hochstammbepflanzung möglich ist.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 10. August 2017 bis am 11. September 2017. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 30. Januar 2017 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes Altersheim Heimetblick, GB Nrn. 1030 und 1032, der Einwohnergemeinde Biberist wird genehmigt.

3.2 Der kantonale Richtplan 08/2017 wird nachgeführt.

3.3 Die in den Erwägungen gemachten Vorgaben zur Rekultivierung der ehemaligen Gärtnereizone sind spätestens per Bauvollendung des neuen Heimtraktes umzusetzen.

3.4 Bestehende Pläne, die mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplanes in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

3.5 Die Einwohnergemeinde Biberist hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'023.00, zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung	**Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist**	
Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr. 3'023.00	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungsstellung durch Staatskanzlei	

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)
Amt für Raumplanung, Abt. Grundlagen/Richtplanung
Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
Amt für Finanzen
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan (später)
Einwohnergemeinde Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit Rechnung **(Einschreiben)**
Bauverwaltung, Bernstrasse 4, 4562 Biberist, mit 2 gen. Plänen (später)
Planungskommission Biberist, Bernstrasse 4, 4562 Biberist
altervia gmbh, Neustadtstrasse 7, 6003 Luzern
Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Biberist: Genehmigung Änderung Bauzonenplan Altersheim Heimetblick, GB Nrn. 1030 und 1032)